

EINWOHNERGEMEINDE RÜTTENEN



Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Einwohnergemeinde Rüttenen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen erlässt, gestützt auf § 118 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes und auf §§ 2-5 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 (GBV) folgendes Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Geltungs- und Anwendungsbereich

Geltungs- und Anwendungsbereich

- § 1**
- ¹ Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der "kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren" (Grundeigentümerbeitragsverordnung; GBV).
 - ² Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr und der Abwasserbeseitigung dienen.
 - ³ Für die Wasserversorgungsanlagen gilt das Wasserreglement der Bürgergemeinde Rüttenen.

II. Beiträge und Gebühren

Beitragspflicht Grundsatz

- § 2**
- ¹ Die Eigentümer von Grundstücken, welche durch den Neubau (bei Verkehrsanlagen auch durch Ausbau und Korrektion) einer öffentlichen Erschliessungsanlage Mehrwerte oder Sondervorteile erhalten, haben der Einwohnergemeinde dafür Beiträge zu leisten.

Gebühren

- § 3** Für den Anschluss und die Benützung der öffentlichen Anlagen der Abwasserbeseitigung haben die Grundeigentümer und Benützer Anschluss- und Benützungsgebühren zu bezahlen.

B. Besondere Bestimmungen

I. Verkehrsanlagen

Beitragsansätze (§ 42 GBV)

- § 4**
- ¹ Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen
 - a) für Erschliessungsstrassen und Fusswege 100 % der Kosten
 - b) für Sammelstrassen 80 % der Kosten
 - c) für Hauptverkehrsstrassen 50 % der Kosten
 - d) für den Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen 80 % der Kosten
 - e) Für Trottoirs bis zu 2 m Breite gelten die Ansätze für die jeweilige Strasse
 - ² Beim Ausbau und der Korrektion bestehender Verkehrsanlagen ermässigt der Gemeinderat im Einzelfall die in Absatz 1 festgesetzten Ansätze nach Massgabe des den Grundeigentümern anfallenden Vorteils. Dabei hat er auch zu berücksichtigen, ob schon an den Neubau Beiträge geleistet worden sind.

Ersatzabgabe für Abstellplätze (§ 43 GBV) § 5 Kann oder darf ein Grundeigentümer die erforderlichen Abstellflächen für Fahrzeuge nicht in geeigneter Lage erstellen, hat er der Einwohnergemeinde eine Ersatzabgabe zu bezahlen. Die Ersatzabgabe für einen Abstellplatz beträgt Fr. 2'000.–.

II. Abwasserbeseitigungsanlagen

Erschliessungsbeiträge § 6 Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Neubau einer Abwasserbeseitigungsanlage (Saubere- oder Schmutzabwasserleitung) oder anderer der Erschliessung dienender Abwasserbeseitigungsanlagen Mehrwerte oder Sondervorteile erhalten, haben an die Erstellungskosten 100 % der aufgrund von § 45 GBV errechneten Kostensumme zu bezahlen.

Anschluss- und Benützungsgebühr § 7 Für die Anschluss- und Benützungsgebühren gilt das Reglement über die Abwassergebühren mit Gebührenanhang.

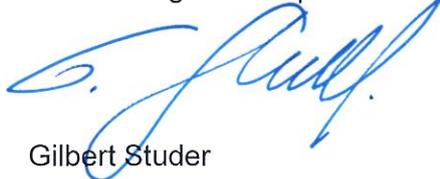
C. Schlussbestimmungen

Aufhebung von Bestimmungen § 8 Sämtliche mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden Reglemente und Bestimmungen sind aufgehoben.

Inkrafttreten § 9 Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung und den Regierungsrat per 01.01.2021 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen genehmigt am 07.12.2020.

Einwohnergemeindepräsident:


Gilbert Studer

Gemeindeschreiber:


Franz Lüthi



Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 371 vom 23.3 genehmigt.

Solothurn,

Staatsschreiber:



